

## **Medizinische Strahlenschutzverordnung**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: BMGF  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2017  
Inkrafttreten/ 2018  
Wirksamwerden:

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Die Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom, ABl. Nr. L 13 vom 17.1.2014 S. 1, ist bis 6. Februar 2018 in österreichisches Recht umzusetzen.

#### **Ziel(e)**

Mit der Medizinischen Strahlenschutzverordnung sollen Kapitel VII (Medizinische Expositionen) sowie Artikel 83 (Medizinphysik-Experte) der Richtlinie 2013/59/Euratom, die in den Vollziehungsbereich des BMGF fallen, in nationales Recht umgesetzt werden.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Rechtliche Festlegungen für medizinische Expositionen und den Schutz von Personal und sonstigen Personen bei medizinischen Expositionen;

Aus- und Fortbildungserfordernisse im Strahlenschutz von anwendenden Fachkräften und an den praktischen Aspekten medizinisch-radiologischer Verfahren beteiligten Personen;

Rechtliche Festlegungen für Medizinphysikerinnen/Medizinphysiker;

Anwendung ionisierender Strahlung in der Veterinärmedizin.

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Sicherstellung der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung von Infektionskrankheiten, chronischen und psychischen Erkrankungen sowie unter Bedachtnahme spezieller Zielgruppen (zB. Kinder)." der Untergliederung 24 Gesundheit und Frauen im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

#### **Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:**

Mit der Umsetzung der Richtlinie werden künftig auch Betreiberinnen/Betreiber von CT-Geräten und Geräten für die interventionelle Radiologie verpflichtet, Medizinphysikerinnen/Medizinphysiker zur Beratung hinzuzuziehen. Der zeitliche Aufwand für diese Beratungstätigkeit wird auf etwa 20 Stunden

pro Gerät und Jahr geschätzt, wodurch – unter Zugrundelegung eines Akademiker-Stundensatzes von € 133 – Kosten von etwa € 2.660 pro Gerät und Jahr für Betreiberinnen/Betreiber solcher Geräte anfallen. In Österreich werden insgesamt etwa 250 CT-Geräte und etwa 100 Geräte für die interventionelle Radiologie von insgesamt rund 300 Betreiberinnen/Betreibern betrieben. Somit ergeben sich Gesamtkosten für diese Beratungstätigkeiten von etwa € 931.000 pro Jahr. In der Regel wird von einer Betreiberin/einem Betreiber nur ein solches Gerät betrieben, was Kosten von etwa € 2.660 pro Jahr bewirkt. Lediglich große Krankenanstalten betreiben mehrere solche Geräte.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Das Vorhaben dient primär der Teilumsetzung jener Belange der Richtlinie 2013/59/Euratom, die in den Kompetenzbereich des BMGF fallen.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Notifikationspflicht gegenüber der Europäischen Kommission gemäß Artikel 33 Euratom-Vertrag.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 544852277).